

Vergabe öffentlicher Baufträge

A stylized, light red graphic of a building or tower with a central dome topped with a cross, flanked by two smaller towers with star-like tops. The graphic is positioned on the right side of the slide.

30.03.2010

A thick, light blue wavy line that curves across the bottom of the slide, starting from the left and ending on the right.

Inhalt

- 1. Vergabearten
- 2. Verfahrensablauf und Wertung
- 2a. Präqualifikation
- 3. Vergabeunterlagen
- 4. häufige Fehler bei der Angebotsabgabe
- 5. Vergaberechtsschutz
- 6. Hamburgisches Vergabegesetz/Tariftreue
- 7. VOB Prüf- und Beratungsstelle



1. Vergabearten

EU - Schwellenwert

Oberhalb

- Auftragswert > 4,84 Mio
- Kartellvergaberecht
- nach GWB
- VOB/A 2. Abschnitt

-

-

unterhalb

- Auftragswert < 4,84
- nationales Vergabe-
- recht
- Haushaltsrecht § 55
- LHO
- VOB/A 1. Abschnitt



Vergabearten

○ Oberhalb

○ Offenes Verfahren

○ Nichtoffenes Verfahren

○ Wettbewerblicher Dialog

○ Verhandlungsverfahren

unterhalb

öffentl. Ausschreibung

beschr. Ausschreibung

freihändige Vergabe



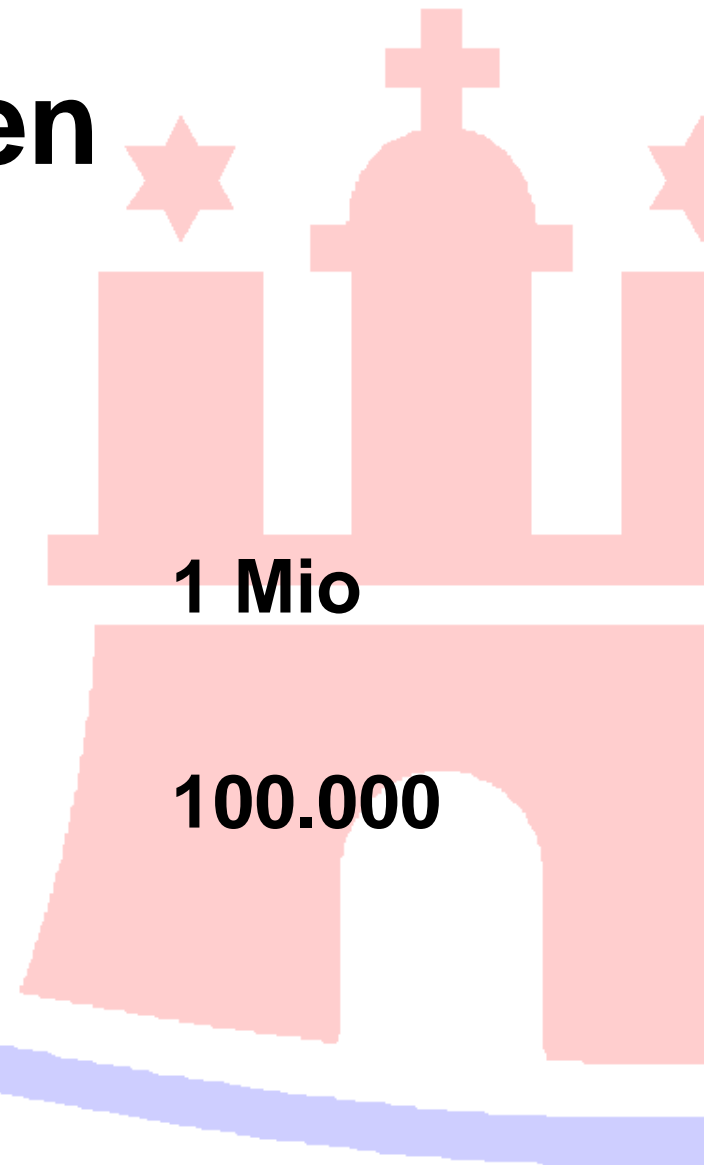
Wertgrenzen

○ Konjunkturprogramm II

○ Beschränkte Ausschreibung

○ Freihändige Vergabe

○ Befristet bis 31.12.2010



2. Verfahrensablauf und Wertung

- Wie werde ich als Firma bei den Dienststellen bekannt?
- **Initiativbewerbung**
- **Hochbau**
 - **Aufnahme in die Firmenkartei bei ABH**
- **Straßen-/Ingenieurbau**
 - Teilnahme an der Ausschreibung Jahresverträge Straßenbau
Stra+Bit (Liste)
- **Eintragung in die PQ-Liste**



2a. Präqualifikation

Verpflichtende Präqualifikation für Beschränkte Ausschreibung ab dem 30.6.2009

Grundsatz: AN in der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb ist im Wettbewerb zu ermitteln, daher sind mindestens 3 (höchstens 8) geeignete Unternehmer aufzufordern.

1. Sind in der PQ-Liste 3-8 für den konkreten Auftrag in Betracht kommende Unternehmen vorhanden, sollen nur diese und keine weiteren aufgefordert werden.
2. Kommen nur 3 Unternehmen für den Auftrag in Betracht, die in der PQ-Liste eingetragen sind, sind diese in jedem Fall auszuwählen. Weitere Unternehmen sollen nicht aufgefordert werden.



3. Bei weniger als 3 Unternehmen in der PQ-Liste dürfen auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden – insgesamt sollen zusammen mit den präqualifizierten Unternehmen nicht mehr als 3 Unternehmen aufgefordert werden.

Zusätzliche Aufforderung von nicht präqualifizierter Unternehmen in den Fällen 1-3:

- es kann kein ausreichender Wettbewerb erwartet werden
- wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind zu befürchten



Bekanntmachungen

○ Bekanntmachung der Aufträge § 17 VOB/A/ § 12 VOB/A 2009

- Tageszeitung
- amtlicher Anzeiger
- Internetportale
 - www.hamburg.de
(www.hamburg.de/ausschreibungen-vob)
 - www.bund.de
- Handwerkskammer



Wertung der Angebote § 25 VOB/A / § 16 VOB/A 2009

- 1. Wertungsstufe
 - Formale Prüfung
- 2. Wertungsstufe
 - Prüfung der Eignung der Bieter
- 3. Wertungsstufe
 - Prüfung der Angemessenheit der Preise
- 4. Wertungsstufe
 - Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der Zuschlagskriterien

- Verfahren endet mit dem Zuschlag



3. Vergabeunterlagen

- **Aufforderung zur Angebotsabgabe und
Bewerbungsbedingungen**
- **Verdingungsunterlagen**
 - **Angebot mit Anlagen**
 - **Zusätzliche Vertragsbedingungen**
 - **Besondere Vertragsbedingungen**
 - **Leistungsbeschreibung**
(Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis, ggfs
Anlagen)



4. Häufige Fehler bei der Angebotsabgabe

- **Verspätete Abgabe der Angebote**
- **Fehlende Preisangaben im LV**
- **Unklare Preisangaben (z.B. nicht lesbar)**
- **Fehlende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen, Referenzen**
- **Unklare Angaben über Art und Umfang des Nachunternehmerereinsatzes**



Fehler

- **Veränderungen in den Angebotsunterlagen (z.B. eigene AGB, Änderungen im LV)**
- **Nebenangebote nicht auf besonderer Anlage oder nicht als solches kenntlich gemacht**
- **Anzahl der Nebenangebote nicht im Angebotsvordruck angegeben**
- **Mischkalkulation**
- **Fehlende oder nicht ausgefüllte EFB Preisvordrucke**



5. Vergaberechtsschutz

- Folge der Zweiteilung des Vergaberechts ist die Zweiteilung des Rechtsschutzes

unterhalb der Schwellenwerte

oberhalb der Schwellenwerte



Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte

Primärrechtsschutz:

- Grundsätzlich kein Primärrechtsschutz, weil keine subjektiven Rechte der Bieter (kein Anspruch auf Einhaltung der Vergabebestimmungen)

Sekundärrechtsschutz (Schadensersatz)



Rechtsschutz oberhalb der EU-Schwellenwerte

Primärrechtsschutz:

- Anspruch der Bieter auf Einhaltung der Vergabebestimmungen (§ 97 Abs. 7 GWB)
- Innerhalb von 15 Tagen bzw. 10 Tagen (Fax) nach Absendung eines Informationsschreibens an die unterlegenen Bieter kein Zuschlag (vgl. § 101 a GWB)
- Verfahren vor Vergabekammer (§§ 107 ff GWB)
- Verfahren vor Vergabesenat des OLG (§§ 116 ff GWB)



Nachprüfung durch Vergabekammer

- Antrag des Bieters (§ 107 Abs. 1 GWB)
- Antragsbefugnis des Bieters; Geltendmachung einer Rechtsverletzung (§ 107 Abs. 2 GWB)
- Suspensiveffekt, d.h. kein Zuschlag nach Zustellung des Antrags; ggf. Gestattung des Zuschlags nach Interessenabwägung (§ 115 GWB)
- Bieter muss Fehler im Vergabeverfahren sofort rügen, ansonsten Präklusion (§ 107 Abs. 3 GWB)
- Einleitung des Verfahrens 15 Tage nach ablehnender Entscheidung der Vergabestelle
- Untersuchungsgrundsatz (110 Abs. 1 GWB); Beiziehung der Vergabeakten; Ermittlungen; Auskünfte; ggf. Beschlagnahmen (§ 110 Abs. 2 i.V.m. §§ 57 – 59 GWB)
- Akteneinsichtsrecht der Beteiligten (§ 111 GWB)
- In der Regel mündliche Verhandlung (§ 112 GWB)
- Entscheidung innerhalb von 5 Wochen; Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt (§ 114 GWB)
- Bindungswirkung für Schadensersatzprozesse (§ 124 GWB)



Nachprüfung durch den Vergabesenat des OLG (§§ 116- 124 GWB)

- Anrufung durch sofortige Beschwerde (§ 116 GWB)
- Frist: 2 Wochen ab Zustellung der Vergabekammerentscheidung
- Verfahrensbeteiligte sind vom Beschwerdeführer über Einlegung der Beschwerde zu unterrichten (§ 117 Abs. 4 GWB)
- Anwaltszwang (§ 117 Abs. 3 GWB)
- Aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde: Kein Zuschlag möglich
- Aber: Aufschiebende Wirkung entfällt 2 Wochen nach Ablauf
Beschwerdefrist
- Deshalb: Bei Ablehnung des Antrags des Bieters durch Vergabekammer muss Bieter
Antrag auf Verlängerung aufschiebender Wirkung stellen (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 3 GWB;
Interessenabwägung durch OLG)
- Hat Vergabekammer Antrag des Bieters durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben,
muss Zuschlag unterbleiben, solange OLG nicht im Vorabentscheidungsverfahren (§121
GWB) Zuschlagserteilung gestattet (Interessenabwägung durch OLG)
- Entscheidung durch Beschluss
- Kein weiterer Rechtsbehelf gegen Entscheidung des OLG möglich
- Eventuell Vorlagepflicht an BGH bei Divergenz (§ 124 Abs. 2 GWB)



Rechtsschutz oberhalb der EU-Schwellenwerte

- **Sekundärrechtsschutz (Schadensersatz):**
- **Anspruchsumfang**
- - Schadensersatzanspruch grds. gerichtet auf negatives Interesse (Angebotskosten) vgl. § 126 Satz 1 GWB
- - Anspruch auf positives Interesse (aus cic) nur dann, wenn bei rechtmäßigem Verhalten des Auftraggebers Auftrag zwingend an Kläger hätte vergeben werden müssen



6. Hamburgisches Vergabegesetz/Tariftreue

Hamburgisches Vergabegesetz vom 13.2.2006 in der Fassung vom 16.12.2008

- Zusammenfassung landesrechtlicher Vergabevorschriften
- Weiterhin Mittelstandsförderung § 4
- Neu:
 - § 3 a Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen
 - § 3b Umweltverträgliche Beschaffung



Tariftreue

○ § 3 HmbVgG Tariftreue

**Im Anschluss an die Rechtssprechung des
EuGH (Ruffert-Urteil)**

**Nur noch Tarifverträge nach dem
Arbeitnehmerentsendegesetz**



7.VOB

Prüf- und Beratungsstelle

- Seit 1954
- Schlichtungsstelle für Streitfälle, die im Zusammenhang mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, B und C stehen, soweit eine Partei in Hamburg ansässig ist oder das Bauvorhaben in Hamburg ausgeführt wird
- Paritätisch von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt
- Anträge müssen schriftlich eingereicht werden
- Sitzungen unter Beteiligung der Parteien nach Bedarf
- Empfehlungen; keine Bindungswirkung
- Anrufung der Gerichte nicht ausgeschlossen



**Vielen Dank
für
Ihre
*Aufmerksamkeit***

